Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag betreffend die Beteiligung an einer Bürgerenergiegemeinschaft (BEG) iSd § 67 iVm § 6 Abs. 1 Z19 ElWG

gültig ab 5. Oktober 2026

abgeschlossen zwischen

ENERGIE RIED GmbH
FN 121737 A
Kellergasse 10
4910 Ried im Innkreis

als Netzbetreiber

und

dem jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer

1. Präambel

Mit § 67 ElWG besteht die Möglichkeit, an einer Bürgerenergiegemeinschaft (BEG) im Sinne der genannten Bestimmungen teilzunehmen. Die teilnehmenden Netzbenutzer (Verbraucher/Erzeuger) sind über das Strom-Verteilernetz eines oder mehrerer Netzbetreiber(s) mit einer oder mehreren Erzeugungsanlage(n) verbunden. Jeder Netzbenutzer behält dazu nach wie vor seine eigene Energiemessung. Die Abrechnung des Energiebezugs vom Lieferanten (Restnetzbezug) erfolgt dazu über die Saldierung der Messwerte mit seiner zugeordneten Erzeugungsmenge aus der BEG.

2. Vertragsgegenstand

Zwischen den Vertragsparteien besteht ein aufrechter Netzzugangsvertrag betreffend der oben angeführten aktiven Anlagen des Kunden. Der gegenständliche Vertrag gilt als Zusatzvertrag zum bestehenden Netzzugangsvertrag und regelt die Teilnahme des Kunden als teilnehmender Netzbenutzer an einer BEG im Sinne § 67 ElWG.

Rückwirkende An- bzw. Abmeldungen sowie Registrierungen oder Deregistrierungen sind nicht möglich. Die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers in der jeweils geltenden Fassung bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil und sind im Internet auf der Homepage des Netzbetreibers abrufbar.

3. Datenverarbeitung mittels Intelligenter Messgeräte

Die Teilnahme an der BEG setzt die Erhebung, Auslesung und weiteren Verarbeitung der Viertelstundenwerte aus dem intelligenten Messgerät des teilnehmenden Netzbenutzers durch den Netzbetreiber voraus, sofern die Einspeisung bzw. der Verbrauch nicht mittels eines Lastprofilzählers gemessen wird. Diese Verpflichtung besteht solange der teilnehmende Netzbenutzer an der BEG beteiligt ist. Dies beinhaltet auch die Übermittlung der Verbrauchs- und/oder Erzeugungsdaten an eine zentrale Stelle, welche die Aggregierung und Energiezuteilung für BEGs durchführt.

Kann während einer aktiven Teilnahme keine Kommunikation mit dem intelligenten Messgerät hergestellt werden, bzw. kommt es zu Kommunikationsausfällen, werden vom jeweiligen Netzbetreiber die in den konsultierten Marktprozessen vorgesehenen Schritte veranlasst. Können bis Ablauf der festgelegten Frist für die Übermittlung der Daten durch den jeweiligen Netzbetreiber an die zentrale Stelle, welche die Aggregierung der Viertelstundenwerte für BEGs durchführt, trotzdem keine Viertelstundenwerte übermittelt werden, nimmt der betreffende Zählpunkt mit Nullwerten für die betreffenden Zeiträume an der BEG weiter teil. Eine rückwirkende Zuteilung von Energiemengen zu einer Verbrauchsanlage ist nicht möglich.

Ansonsten darf jeder Vertragspartner die ihm jeweils vom anderen Vertragspartner übermittelten Daten ausschließlich gemäß den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen verwenden und anderen überlassen, die diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Die Datenschutzerklärung des Netzbetreibers findet sich auf der Webseite des Netzbetreibers und wird auf Wunsch in Papierform übermittelt. Die Datenschutzerklärung der Energie Ried GmbH finden Sie unter www.energie-ried.at bzw. wird auf Wunsch kostenlos übermittelt.

4. Pflichten des teilnehmenden Netzbenutzers

Der teilnehmende Netzbenutzer ist Mitglied bzw. Gesellschafter der BEG.

Bedingungen für die Teilnahme und Konsequenzen einer allfälligen Beendigung des Bestehens der BEG sind zwischen den teilnehmenden Netzbenutzern und der BEG zu regeln und keine Angelegenheit des Netzbetreibers.

5. Pflichten des Netzbetreibers

Der Netzbetreiber schließt mit der BEG einen Vertrag ab, im Rahmen dessen die Form der Aufteilung der erzeugten Energie dem Netzbetreiber bekanntgegeben wird. Nach diesem Aufteilungsverhältnis wird der Netzbetreiber die erzeugte Energie den mit Verbrauchsanlagen teilnehmenden Netzbenutzern zuordnen. Der Netzbetreiber haftet nicht für die Richtigkeit oder Wirtschaftlichkeit des Aufteilungsschlüssels, welcher ihm von der BEG bekannt gegeben wurde.

Der Netzbetreiber wird auf der (monatlichen) Rechnung der Verbrauchsanlage(n) die Zählerstände oder die Energiewerte, den zu verrechnenden Bezug aus dem öffentlichen Netz und zur Information die zugeordnete Erzeugungsmenge anführen. Der Restnetzbezug wird weiterhin vom bisherigen frei wählbaren Lieferanten geliefert. Für alle Tarifkomponenten kommen die jeweils verordneten Entgelte sowie die jeweils geltenden Steuer- und Abgabenvorschriften zur Anwendung. Im Falle des/der Erzeugungszählpunkte(s) wird die sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie dem/den Erzeugungszählpunkt(en) zugeordnet.

6. Sonstiges

Der Netzbetreiber haftet nicht für die Abführung von Steuern, Abgaben und Gebühren, soweit er dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist.

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit der elektronischen Zustimmung des jeweiligen Netzbenutzers im Kundenportal des Netzbetreibers in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder teilnehmende Netzbenutzer kann den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Monatsletzten schriftlich kündigen. Eine Kündigung dieser Zusatzvereinbarung bewirkt, dass der teilnehmende Netzbenutzer nicht mehr bei der Aufteilung der erzeugten Energiemengen berücksichtigt wird.

Darüber hinaus gilt die Zusatzvereinbarung mit sofortiger Wirkung als aufgelöst, wenn

1. trotz der vom jeweiligen Netzbetreiber die in den konsultierten Marktprozessen vorgesehenen Schritte in der festgelegten Zeit dauerhaft keine Kommunikation mit dem intelligenten Messgerät hergestellt werden kann,
2. wesentliche Bestimmungen des Vertrages verletzt werden, insbesondere, wenn
 i.) der Netzzugangsvertrag der Parteien außer Kraft tritt und/oder es keinen aufrechten Vertrag zwischen Netzbetreiber und dem teilnehmenden Netzbenutzer und/oder dem Betreiber der Erzeugungsanlage gibt oder
 ii.) eine der Voraussetzungen und Bedingungen der Vereinbarung betreffend den Betrieb einer BEG zwischen dem Netzbetreiber und der BEG nicht mehr vorliegt.

Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages bleiben durch die gegenständliche Zusatzvereinbarung unberührt. Ebenso bewirkt eine Beendigung der Zusatzvereinbarung keine Änderung des Netzzugangsvertrages.